



SCHULORDNUNG

Gestützt auf Art. 50 des kantonalen Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 26. November 2000 erlässt der Oberstufenschulverband Filisur - Bergün/Bravuogn (im Folgenden Schulverband genannt) nachstehende Schulordnung.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Schulordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Schulordnung nicht etwas anderes ergibt.

I. SCHULFÜHRUNG

Schultypen	Art. 1 Der Schulverband führt folgende Schultypen: - Realschule - Sekundarschule Die Gemeinden sind Mitglied des Kleinklassen- und Sonderschulverbandes Albula.
Schulpflicht	Art. 2 Die Schulpflicht richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.
Beginn und Dauer des Schuljahres. Ferien	Art. 3 Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien, es dauert 38 effektive Schulwochen. Die Termine für das Schuljahr und die Ferien bestimmt der Schulrat in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region.
Unterrichtszeit	Art. 4 Die wöchentliche Unterrichtszeit erstreckt sich auf fünf Tage.

Absenzen, Urlaub Art. 5
Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten:
1. Krankheit, Unfall und Arztbesuche des Schülers.
2. Lawinengefahr oder unbegehbare Wege.
3. Tod eines Familienangehörigen oder einer nahestehenden Bezugsperson.
Bei Absenzen von mehr als drei Tagen im Sinne von Ziff. 1 kann die Schulleitung auf Antrag einer Lehrperson von der gesetzlichen Vertretung des Schülers ein Arztzeugnis verlangen.
Muss aus einem anderen, voraussehbaren Grund der Unterricht versäumt werden, so hat der Schüler im Voraus ein Urlaubsgesuch einzureichen, ansonsten gilt die Absenz gem. Art. 55 und Art. 56 des kantonalen Schulgesetzes als unentschuldig und wird mit Busse belegt.
Urlaube bewilligen können

- bis drei Tage die Schulleitung in Absprache mit der Lehrerschaft
- bis 14 Tage der Schulratspräsident in Absprache mit der Schulleitung
- mehr als 14 Tage das Amt für Volksschule und Sport

Schulfreie Tage Art. 6
Als schulfreie Tage gelten:

- Freitag nach Auffahrt
- 1. November (Allerheiligen)
- 1 Jokertag nach freier Wahl (2 halbe Tage)

Am ersten Schultag nach den Sommerferien sowie in der letzten Schulwoche vor den Sommerferien können keine Jokertage bezogen werden.

Besondere schulische Anlässe Art. 7
Von der Schule organisierte Anlässe wie Chant da Stegla / Sternensingen, Schulweihnacht, Sporttage, Schulreisen etc. sind für alle Schüler obligatorisch. Weitere Anlässe können auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat als obligatorisch erklärt werden.

II. SCHULAUFSICHT

Pflichten und Kompetenzen des Schulrates Art. 8
Der Schulrat sorgt für die Durchsetzung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton, Gemeinden und Schulverband gemäss Artikel 8 bis 12 der Verbandsstatuten.
Ihm obliegen neben den in den Verbandsstatuten festgehaltenen Aufgaben insbesondere:

1. die Behandlung von Beschwerden gegen Lehrpersonen
2. die Festlegung der Unterrichtszeiten
3. die Einteilung der Schulklassen auf Antrag der Schulleitung
4. die Genehmigung der Stundenpläne auf Antrag der Schulleitung
5. die Genehmigung von täglichen Schul- und Sportanlässen sowie von Arbeits- und Lagerwochen
6. die Durchführung von Schulbesuchen während des Schuljahres
7. die Festsetzung der öffentlichen Besuchstage und anderer Veranstaltungen, die den Kontakt zwischen Eltern und Schule fördern, nach Absprache mit der Schulleitung
8. die Einweisung von Schülern in die integrierten Kleinklassen
9. die Organisation der sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder gem. Art. 18 des kantonalen Schulgesetzes
10. die Organisation im Falle der Integration von Kindern mit Behinderungen in das bündnerische Schulsystem
11. die Organisation der vom Amt für Volksschule und Sport verfügbaren pädagogisch-therapeutischen Massnahmen
12. der Entscheid über die Aufnahme eines Schulkindes in ein zehntes Schuljahr
13. die Beurlaubung der Lehrkräfte für Konferenzen, Kurse, Hospitationen, Mitarbeit in schulischen Kommissionen und Arbeitsgruppen und ausserschulische Tätigkeiten. Urlaubsbewilligungen bis zu einem Tag erteilt der Schulratspräsident, für längere Urlaube ist der Schulrat zuständig.
14. die Behandlung von Einsprachen gegen Disziplinarentscheide der Lehrerschaft oder Schulleitung
15. die Vorbereitung von Reglementen, Vereinbarungen und Massnahmen zuhanden der Gemeindevorstände
16. die Ausarbeitung von Vorlagen an die Gemeindeversammlung zuhanden der Gemeindevorstände
17. die Antragsstellung über die Anschaffung von Einrichtungen, Lehrgegenständen und Lehrmitteln zuhanden der Gemeindevorstände. Einmalige Ausgaben bis zu Fr. 3'000.-- kann der Schulrat in eigener Kompetenz beschliessen
18. die Regelung der Teilnahme von Schülern an Vereinsaktivitäten.

Beschwerderecht

Art. 9

Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten kann jeder unmittelbar Betroffene innert 30 Tagen an das Erziehungsdepartement weiterziehen, sofern das Gesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

Beschwerden gegen Lehrpersonen sind schriftlich an den Schulratspräsidenten zu richten.

Schulratspräsident Art. 10
Die Aufgaben des Schulratspräsidenten richten sich nach den Artikeln 10 und 11 der Verbandsstatuten.

Zeichnungs-
berechtigung Art. 11
Der Schulratspräsident führt zusammen mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift für den Schulrat. Im Verhinderungsfalle eines dieser Vertreter ist der Vizepräsident zeichnungsberechtigt.

III. LEHRKRÄFTE

Anstellung Art. 12
Die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte richten sich nach den kantonalen Richtlinien und der Lehrerbesoldungsverordnung.

Neben-
beschäftigung Art. 13
Dauernde Nebenbeschäftigungen bedürfen der Zustimmung des Schulrates. Sie darf nur erteilt werden, wenn der Schulunterricht nicht darunter leidet.

Pflichten und
Kompetenzen Art. 14
Die Lehrperson hat die ihm durch die Schulordnung übertragenen Pflichten sorgfältig zu erfüllen. Zusätzlich obliegen ihr:

1. die Erledigung leichter Disziplinarfälle
2. die Schaffung des Kontaktes zu den Eltern der Schüler.
Zu diesem Zweck hat sie jährlich nach Absprache mit der Schulleitung einen Elternabend und/oder Elterngespräche durchzuführen und, sofern die Promotion des Schülers gefährdet ist, die Eltern gemäss Promotionsverordnung zu orientieren.
3. die Aufsicht über Einhaltung der Disziplinarordnung
4. weitere Aufgaben und Verpflichtungen gemäss Art. 37 des kantonalen Schulgesetzes

Aufsicht Art. 15
Die Schüler unterstehen während der Schulzeit der Obhut und Aufsicht der Lehrkräfte.

IV. ELTERN/FREIZEIT

Pflichten	<p>Art. 16 Die Eltern haben die Lehrpersonen nach Kräften zu unterstützen, die Schüler auch zu Hause zu einem guten Betragen sowie zum Lernen anzuhalten. Alle Angelegenheiten, welche die Schüler betreffen, sind von den Eltern oder deren Vertretern mit den zuständigen Lehrpersonen ausserhalb der Schulzeit zu besprechen.</p>
Aufsicht	<p>Art. 17 Ausserhalb der Schulzeit unterstehen die Schüler der Aufsicht ihrer gesetzlichen Vertreter.</p>
Besuch von öffentlichen Lokalen	<p>Art. 18 Schülern ist der Besuch von öffentlichen Lokalen ohne Begleitung erziehungsberechtigter Erwachsener verboten. Der Besuch von Restaurants, die zu Sportanlagen gehören, ist im Zusammenhang mit der Ausübung einer Sportart erlaubt. Der Zutritt zu Spiellokalen und die Benützung von Spielautomaten ist gemäss kantonaler Spielverordnung verboten.</p>
Genuss- und Suchtmittel	<p>Art. 19 Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sowie von Suchtmitteln aller Art sind den Schülern verboten. Während der Schulzeit ist das ganze Schulhausareal suchtmittelfreie Zone.</p>

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten	<p>Art. 20 Diese Schulordnung tritt mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur und Umweltschutzdepartement in Kraft.</p>
---------------	---

Von der Gemeindeversammlung Filisur genehmigt am 25. Juni 2007.

Von der Gemeindeversammlung Bergün genehmigt am 28. Juni 2007.

Gemeinde Filisur
Der Präsident:

.....
F. Schutz

Der Kanzlist:

.....
R. Cereghetti

Gemeinde Bergün
Der Präsident

.....
F. Vögeli

Der Kanzlist:

.....
D. Gasner

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
genehmigt am: